



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse

Gemmeke, Anton

Paderborn, 1931

Heergewede und Gerade.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9660

Hier hören wir in den Stiftsakten zum ersten Male von päpstlicher Benefizienvergebung, worüber es später zu großen Weitläufigkeiten kam. Leider fehlen die weiteren Protokolle.

Heergewede und Gerade.

Unter der Äbtissin Ottilie von Fürstenberg hören wir zum ersten Male in den Stiftsrechnungen von Heergewede und Gerade. Heergewede bezeichnete ursprünglich die Heeresausrüstung, die der Lehnsmann vom Lehnsherrn erhielt, die als besonderes Erbteil dem ältesten Sohne oder doch dem nächsten männlichen Erben (dem nächsten „Schwertmagen“) vorab zufiel, in Ermangelung männlicher Erben aber an den Lehnsherrn zurückgegeben werden mußte. Gerade bezeichnete die bräutliche Ausstattung der Frau, besonders an Kleidung und Schmuck, die beim Tode der ältesten Tochter oder der nächsten mütterlichen Verwandten (an die „Spindel-seite“) vorab zufiel. Welche Vermögensstücke im einzelnen zum Heergewede und zur Gerade zu rechnen waren und wem sie in Ermangelung leiblicher Nachkommen zufielen, war nach Ort und Zeit verschieden. Unter den Stiftsakten findet sich ein Schriftstück ohne Datum und Unterschrift (Schrift um 1600), welches darüber folgende Angaben macht:

„Das Heergeweide das einen man zugehoret wie folget.

Erstlich in des mans Hergewede ist horig ein trugge ring er sei silber oder goldt.

Alle die Kleider sie sein neuwe oder alt, welche zu dem verstorbenen leibe gehoret.

Ist es ein Äkerman horet das pferdt negst dem besten in das Hergewede darzu einen halben wagen, eine halbe pfluch, eine Egede, darzu alles zeug dar ein man dechlich mitt arbeidett; auß genohmen, wan dar zwei äten [Eggen] sein, so horet ein dar ein die ander muß auff der Dehl bleiben.

Auch ein Kaste, darin man kan ein gewehr in leggen.

Ein Kittel dar in man kan intretten mitt einer Spahren, noch 3 finger breit hinder der Spahren.

Einen kopfferen podt dar man kan ein Hoen [das Folgende abgeriffen]

Darzu eine Zimmeren Rannen, dar man kan eine Korte hier in holen.

Einen pfull, dar ein man kan auff ruhen wan die Frauwe in den sechs wochen ist.

Alles was hir von befunden wirdt, das muß hir sein, was aber nicht befunden wirdt, das bedarff man nicht zu kauffen.

Das Frauen gerahde. Erstlich hir gehoret in ein trugge ring, er sei silber oder goldt. Item perdelen, Krallen und nosters, und alles was zu dem verstorbenen liebe gehoret.

Darzu alle die Kleider, sie sein neuwe oder alt.

Darzu all das Duch und linewandt, das die schehre begahen hatt.

Darzu all das flachs, das die tröte begahen hatt es sei reine oder unrein.

Alle die holden [hölzernen] milchvesser so sich in dem Hause befinden.

Eine stannen, auch eine buke stunf.

Ein schrein dar ein lang Högde [Mantel] kan in liggen.

Ein Kopffern podt, dar in eine Korte warmes hier kan gemachet werden.

Ein Zinnern Ranne, dar inne eine halbe [. . . abgeriffen]

Ein bedde, ist dar kein bedde, so gehord es eine [. . . abgeriffen] zu sein.

Wan dem man die Frauwe abstirbet, soll ihm das Ehe Bedde nicht beraubt werden, ein pahr laken auff dem thun und ein pahr auff dem bedde. Alles dar ein Frauwe dechlichs mitt gearbeidet hatt.

Was dar nicht befunden wird, bedarff man nicht zu kauffen.“

Heergewede und Gerade wurden in vorkommenden Fällen vom Räte von Neuenheerse „geseht“, d. h. wohl, es wurde im einzelnen Falle festgeseht, was als der Äbtissin zufallend anzusehen sei und welchen Wert es habe.

Wegen der mannigfachen unsicheren Gewohnheiten und der vielen daraus entstehenden Rechtsstreitigkeiten hob Bischof Hermann Werner am 16. April 1689 die „Gerechtfame der Hergewetten und Geraden, namentlich in der auf und nieder steigenden, auch Collateral-Linien“ auf, „dergestalten, daß hinfürter keiner, er sey in- oder ausländisch, adlich oder unadlich, Sohn oder Tochter, sich eines Hergewette und Gerade, mehr zu erfreuen haben, sondern alles zu gemeiner Erbschaft gehörig seyn solle; worunter gleichwohl der geist und weltlichen Gerichts, auch Eigenthums-herren bisherig hergebrachtes Interesse und Mortuaria . . . nicht mitzuverstehen, sondern denenselben dero Gerechtfame allerdings ohnverlezt bevor bleibet.“⁵¹

Einige Jahre später schreibt der Stiftsamtman im Abteilichen Hausbuch:

„Wegen der Heergeweidten und Geraden hat es diese Beschaffenheit. Wan in deß Stifts Heerse dreyen Dorffern ein Manns- oder Frawens-Mensch verstirbt, so keine Leibs Erben hinterlaessen, oder auch keiner ist, der sich wegen naher Bluts-ahnverwandtschaft als ein Erbe qualificiren kan, So ziehet eine zeitliche Fraw Abtissinn deßen Nachlaßenschaft, und hat damit nach Ihro Gefallen zu schalten und zu walten, wie deßen vor und nach verschiedene Fälle bey voriger Frawen Abtissinnen sich begeben und dan noch kürzlich bey Regierung Frawen Abtissinnen Agathae gebührer von und zu Niehausen, als eine alte Fraw, nemblichen weiland Liborießen Peinen gewesene haußfraw A° 1693 d. 23ten Jarij verstorben und keine Erben hinterlaessen, hatt deroselben Verlaßenschaft ahn Kleidungen, Linnen und Wüllen und Betthenwerk und was deßen mehr, Obhochgedachte Fraw Abtissinn abziehen und nach der Abtey pringen laessen.“⁵²

Aus den Rechnungen.

Kapitelrechnungen.

1591/92.

Aus den Rechnungen dieser Zeit ist ersichtlich, wie die Kapitalwirtschaft sich mehr und mehr ausbildet. Die Kapitalien mehren sich, und die Zinsen machen mehr und mehr einen ansehnlichen Teil der Jahreseinnahme aus. Als Schuldner größerer Beträge erscheinen besonders Adelige. Kapitalsumme, Zinsfuß und Zinstag werden in der Rechnung noch nicht aufgeführt, nur die Zinsen, und zwar unter „Geltzinsße“, d. h. unter den Geldbeträgen, die statt früherer Naturalleistungen geliefert wurden.

„Den 12 Junii sein Johannes Ludwig, der Richter und Ich nach Brakel gezogen, die Hersischen Meiergüter verzeichnet, daselbst 3 nacht verplieben, der Werdinnen vor Kost und hier 3 Dall. Mit den Burgermeistern die Zeit über verdrunken vor 5 Mark 4 \mathcal{L} Wein. Dem Stadtdiener welcher von wegen des Radts Wein verehrt 7 B.

Dem Richter pro Convocatione colonorum [für die Berufung der Meier] geben 1 Dall.

Dem Stadtdiener daß ehr hiebevot und folgendes die Schuldners zur Bezahlung gefurdert geben 10 $\frac{1}{2}$ B.

Zu Drankgelde im Hause 8 Gr.

Unserm Richter, daß er uns mit seinen pferden gefuirt 10 $\frac{1}{2}$ B.

In 3 nechten versodert 4 sch habern von 18 B.“

Zu Pedelfen wurden gleichfalls die Meiergüter verzeichnet. Jeder Meier mußte die zu seinem Meiergute gehörigen Grundstücke nach Lage und Größe angeben.

Zu dem Kirchengewew zum Fürstenberg geben 10 $\frac{1}{2}$ Mark.

Den 13. Juni Johan Plaf die Berkamer [Sakristei] bestiegen 9 \mathcal{L} .

Den 9. Maij Ist Snitcher Jürgen das Bacha uß zu bauen verdinget. . . . zusammen 17 Mark 4 $\frac{1}{2}$ B. — Holz dazu wurde gehauen im Kalenberge, uf der West-

⁵¹ Paderb. Landesverordn. II, 2.

⁵² Vgl. auch S. 133 Anmerk.